

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diese Vergleiche nicht, da die Indices verschieden aufgebaut sind. Immerhin kann als sicher festgestellt werden, dass in Deutschland, obwohl die Nominallöhne erheblich höher sind als in der Schweiz, die Reallöhne gegenüber den schweizerischen zurückgegangen sind, wenn man mit der Vorkrisenzeit vergleicht. Die Verschlechterung dürfte etwa 7 Prozent betragen; ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die deutschen Löhne stärker abgebaut worden sind und schon 1929 niedriger waren als die schweizerischen.

Wir haben immer die Auffassung vertreten, dass die Höhe der Löhne nicht entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit einer Industrie, obschon sie ein wichtiger Bestandteil der Produktionskosten darstellt. Doch die Qualität der Arbeitskraft, der Stand der technischen Einrichtung, die Organisation des Unternehmens usw. haben einen sehr grossen Einfluss auf die Produktivität der Arbeit und daher auch auf die Höhe des Lohnanteils. Ausserdem gibt es andere Kostenfaktoren, wie Zinsen, Verwaltungsausgaben, Steuern, die neben den Löhnen in Betracht fallen.

Jedenfalls kann auf Grund der vorstehenden Zahlen festgestellt werden, dass das schweizerische Lohnniveau kein Hemmnis ist für die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie. Es sind im Gegenteil Lohnerhöhungen tragbar, ohne dass die Produktionskosten überhöht würden.

Arbeitsrecht.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beabsichtigt, eine fortlaufende Sammlung der geltenden Normalarbeitsverträge und der sich über das ganze Land erstreckenden, neu abgeschlossenen oder erneuerten Gesamtarbeitsverträge herauszugeben. In seinem «Arbeitsrechtlichen Mitteilungsblatt» (September 1937) beginnt es mit folgender ersten Zusammenstellung:

Normalarbeitsverträge:

Für **Handelsreisende**, aufgestellt vom Bundesrat gem. B.-Beschluss vom 7. Juli 1931.

Für **Hausangestellte**, aufgestellt vom Regierungsrat des Kantons Zürich zunächst für die Städte Zürich und Winterthur, mit der Möglichkeit weiterer Ausdehnung. Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1934.

Für **Hausangestellte**, über 18 Jahre, im Kanton Tessin, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1930.

Begriff und Wirkungen dieser Normalarbeitsverträge sind im Schweizerischen Obligationenrecht umschrieben. Wie man sieht, ist dieses Rechtsinstitut wenig gebräuchlich.

Kollektivverträge (Gesamtarbeitsverträge) mit interkantонаler Geltung:

Baugewerbe: Abkommen vom 24. Mai 1937 zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband einerseits und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und Bauarbeiter, dem Schweizerischen Verband evang. Arbeiter und Angestellter und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter andererseits, betreffend Arbeitszeit, Lohn- und regionale Tarifverträge der Maurer und Bauhandlanger. Laufzeit bis 31. März 1938.